



**Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Geländefahrzeuge vom 26.06.2025
zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB**

I. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Einkauf von Produktionsmaterial und Ersatzteilen für Geländefahrzeuge sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Lieferungen und/oder Leistungen, die wir im Rahmen dieses Auftrages oder weiterer Anschlussaufträge vom Lieferanten beziehen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Der Lieferant darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, soweit die Interessen des Lieferanten dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Teil- oder Mehrfachabtretungen bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- 1.3 Zur Wirksamkeit sämtlicher unserer Mitteilungen, Aufforderungen u. a. Nachrichten an den Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag genügt die Absendung einer schriftlichen Nachricht an die uns zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit es sich um Erklärungen handelt, die für den Lieferanten nicht von besonderer Bedeutung sind.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen existiert sowohl eine Fassung in deutscher als auch in englischer Sprache. Bei Auslegungszweifeln ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 1.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller Produkt- oder Verfahrensabkündigungen, die die Lieferung oder Herstellung der Vertragsprodukte betreffen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch zwölf (12) Monate vor dem geplanten Abkündigungsdatum. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass dem Besteller eine angemessene "Last Time Buy"-Option angeboten wird, die eine bedarfsgerechte Bevorratung der abgekündigten Produkte ermöglicht.

II. Vertragsabschluss und Inhalt, Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen der Textform.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

An unser durch Bestellung abgegebenes Angebot sind wir zwei Wochen gebunden.

Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.3 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen, Prospekten oder anderen Broschüren über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. der Ware sind Vertragsinhalt.
- 2.5 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Unteraufträge an Dritte vergeben. Im Falle der unbefugten Vergabe von Unteraufträgen an Dritte sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

III. Preise, Zahlung, Rechnung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthält der Preis keine Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und schließt die Lieferung „DAP gem. INCOTERMS 2010“ zu der mit der Bestellung angegebenen Lieferstelle einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Die Zahlung kann nach unserer Wahl auch durch Überweisung oder Scheck erfolgen.
- 3.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die vorgenannte Frist beginnt ab Eingang sowohl der prüffähigen Rechnung i. S. d. Abs. 3.5 als auch der Ware; bei Annahme verfrühter Lieferungen gilt die Lieferung erst mit dem vereinbarten Liefertermin als erfolgt.
- 3.4 Fällt der Tag der Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag, so wird am darauf folgenden Werktag geleistet.
- 3.5 Etwaige Zinsen für einen Verzug bei Zahlungen an den Lieferanten sind auf den gesetzlichen Satz gemäß § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 BGB begrenzt. Die Regelungen von § 288 Absatz 4 BGB sind ausgeschlossen.
- 3.6 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.7 Die Rechnung muss Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des

Einkaufsabschlusses und Lieferabrufs), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Steuernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware und sämtliche Angaben entsprechend den jeweiligen umsatzsteuerlichen Anforderungen (vgl. § 14 UStG) enthalten.

- 3.8 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Geheimhaltung

- 4.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Modelle, Schablonen, Muster, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Modellen, Schablonen, Mustern, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 4.3 Der Lieferant muss seine Unterprioritäten entsprechend verpflichten.
- 4.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

V. Erfüllungsort, Liefertermine und -fristen

- 5.1 Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung ist Laupheim. Soweit Ansprüche auf einem Geschäftsabschluss einer Zweigniederlassung von uns beruhen, ist Erfüllungsort der Sitz dieser Zweigniederlassung.
- 5.2 Lieferungen erfolgen auf der Basis DAP gemäß INCOTERMS 2010, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist deren Eingang beziehungsweise Erbringung an dem von uns angegebenen Annahmestort.
- 5.3 Vorgezogene sowie nach dem vereinbarten Termin erfolgende Lieferungen und Leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 5.4 Wir sind nicht zur Abnahme von Teillieferungen oder -leistungen verpflichtet. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch verbleibende Restlieferung im Lieferschein anzugeben.

VI. Lieferverzug

- 6.1 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.2 Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die in Absatz 6.1 bezeichneten Rechte.

VII. Versand, Gefahrübergang

- 7.1 Der Lieferant hat die Lieferungen ordnungsgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und alle relevanten Verpackungs- und Versandvorschriften zu befolgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 7.2 Den Lieferungen sind Versandpapiere wie etwa Lieferscheine oder Warenbegleitscheine beizulegen. Auf allen Dokumenten sind die von uns in der Bestellung genannten Kennzeichnungen und die Bestellnummer anzugeben. Spätestens am Versandtag ist uns vorab per Fax oder E-Mail eine Versandmitteilung zuzusenden.
- 7.3 Etwaige Mehrkosten, die uns aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.4 Bei Lieferungen, die keine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei Warenannahme an dem von uns genannten Annahmestort über. Bei Lieferungen, die eine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei der am Montageort durchzuführenden Abnahme über.

7.5 Die fiktive Abnahme gemäß § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.

VIII. Qualität, Umweltmanagement, Gefahrstoffe und Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff.) einrichten und nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Änderungen der Ware bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.2 Wir haben ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001. Vom Lieferanten erwarten wir ebenfalls ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001 oder alternativ einen schonenden Umgang mit den Ressourcen bei der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der bestellten Dienstleistung. Desweiteren ist auf eine umweltschonende Verpackung zu setzen. Bevorzugt werden Pendelverpackungen.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen gemäß der EU Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (mit Änderungsstand vom 27.02.2020) bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu beachten. Er wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus uns auch ohne besondere Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die wir im Rahmen dieses Vertrages/Bestellung aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom Lieferanten zu liefernden Erzeugnissen von Bedeutung sind. Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen. Bei den diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant uns von allen Schadensersatzansprüchen frei, die uns aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.
- 8.4 Das Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und der EG Verordnung 1272/2008 („GHS/CLP-Verordnung“) verbleibt beim Lieferanten und ist auf Verlangen vorzulegen.
- 8.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 8.6 Der Lieferant hat der Lieferungen von Gegenständen, die von ihm erstmalig an uns geliefert werden, eine vollständige technische Dokumentation (z. B. Teilekennzeichnungen, Zeichnungen, Bedienungs- und Wartungshinweise, EDV-Unterlagen u. ä.) der jeweiligen Gegenstände beizufügen. Teile mit DIN-Bezeichnung sind entsprechend auszuweisen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für bereits einmal gelieferte Gegenstände, wenn diese in ihrer Konstruktion verändert werden. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 8.7 Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen evtl. Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant unaufgefordert an uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/821 über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („EU-Konfliktmineralien-Verordnung“). Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm gelieferten Produkte, Materialien oder Bestandteile, die die vorgenannten Mineralien enthalten, ausschließlich aus verantwortungsvollen Quellen stammen, die im Einklang mit den in der Verordnung definierten Sorgfalts- und Prüfpflichten stehen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere,
- geeignete Managementsysteme und Kontrollmechanismen einzurichten und zu unterhalten, um die Herkunft der eingesetzten Mineralien nachvollziehbar zu machen,
 - auf Verlangen des Käufers entsprechende Nachweise und Informationen über die Lieferkette offenzulegen sowie
 - den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn ein Verdacht besteht, dass die gelieferten Materialien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben stammen.
- Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte

IX. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- 9.1 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel.
- 9.2 Wir sind verpflichtet, gelieferte Ware nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu prüfen; die Rüge ist

rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen zugeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 9.3 Uns stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. In dringenden Fällen können wir – in Abstimmung mit dem Lieferanten – eine Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt vorbehalten. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für die Haftung für Sach- und Rechtsmängel beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware, sofern nicht im Einzelfall eine gesetzliche Verjährungsfrist länger ist oder eine andere Frist schriftlich vereinbart wurde.

X. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf unser erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 5.000.000 (fünf Millionen) pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Ersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XI. Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf unser erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 12.1 Hat sich der Lieferant das Eigentum an von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vorbehalten, und werden die Waren von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, wobei die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind wir verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache uns gehört. Veräußern wir die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, treten wir hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen unsere Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.
- 12.2 Aus begründetem Anlass sind wir auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 12.3 Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.
- 12.4 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.5 Werden von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 12.6 Alle dem Lieferanten von uns beigestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die bestellte Lieferung bzw. Leistungserbringung verwendet werden.
- 12.7 Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferanten überlassenen Werkzeugen vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

XIII. Mindestlohn

- 13.1 Der Lieferant versichert, seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn spätestens zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt zu bezahlen.
- 13.2 Für den Fall, dass die Leistungen des Lieferanten den §§ 13 Mindestlohngesetz, 14 Arbeitnehmerentsendegesetz unterfallen, so hat der Lieferant uns auf Verlangen unverzüglich Auskunft und den Nachweis der Zahlung des Mindestlohns zum vorgegeben Zeitpunkt durch sich und seine in Bezug auf diesen Vertrag tätigen Nachunternehmer zu erbringen. Wir können die geschuldete Vergütung so lange einbehalten, bis der Nachweis erbracht ist. Gelingt dem Lieferanten der Nachweis nicht binnen 1 Monats nach dem Verlangen, können wir vom Vertrag zurücktreten und etwaigen Schadenersatz geltend machen.
- 13.3 Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf der Nichtzahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten beruhen. Die Haftungsfreistellung ist auf die Beträge beschränkt, die in § 14 Arbeitnehmerentsendegesetzes benannt sind.

XIV. Lieferanterklärung

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle Artikel, die er an uns liefert, uns jährlich eine Langzeitlieferantenerklärung (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001) zukommen zu lassen.
- 14.2 Der Lieferant erkennt unseren Lieferantenkodex an, der wesentlicher Bestandteil unserer Lieferbeziehung ist und in der jeweils gültigen Fassung auf der Website des Unternehmens veröffentlicht ist.

XV. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 15.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm. Wir haben jedoch das Recht, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten nach unserer Wahl auch bei dem Wohnsitzgericht des Lieferanten oder bei den Gerichten am Sitz unserer Zweigniederlassungen geltend zu machen, falls sich die Ansprüche auf die Geschäftsverbindung mit einer Zweigniederlassung von uns beziehen.
- 15.3 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.
- 15.4 Wir erheben und verarbeiten Daten nach Maßgabe der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.